

Sammelpetition 06/02675/4

Stärkung von Kinderbetreuungseinrichtungen

Beschlussempfehlung: **Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Die Petenten mahnen eine Stärkung von Kinderbetreuungseinrichtungen (Krippen, Kindergärten, Schulhorte) in Sachsen an. Sie fordern:

1. kostenlose Bildung und Erziehung in Tagesstätten und
2. als ersten Schritt zur kostenfreien frühkindlichen Bildung im Rahmen der Haushaltsplanung 2019/2020 die Zuschüsse des Freistaates anstelle eines Festbetrages entsprechend den Erfordernissen zu erhöhen.

Die Petenten kritisieren,

- der Freistaat habe sich mit einem Festbetrag aus der 1/3 Finanzierung verabschiedet,
- die Finanzierung durch einen Festbetrag gehe zu Lasten der Eltern oder der Kommune,
- das Finanzierungsmodell gehe eindeutig zu Lasten der Eltern und stelle die soziale Verantwortung des Freistaates in Frage

und stellen die o. g. Forderungen.

Sie stellen dar, dass der Betreuungsschlüssel zwar in den letzten Jahren herabgesetzt wurde, dies aber bei weitem noch nicht ausreiche. Urlaubsanspruch, eigene Krankheit oder Krankheit des eigenen Kindes müsse künftig berücksichtigt werden, so auch Vor- und Nachbereitungszeiten. Tageseltern müssten auf sichere finanzielle Füße gestellt werden.

Prüfung und Beurteilung des Petitionsanliegens

Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist eine kommunale Pflichtaufgabe. Zuständig sind die Landkreise und Kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Kindertageseinrichtungen können von Trägern der freien Jugendhilfe sowie von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, Gemeinden und kommunalen Zweckverbänden betrieben werden.

Zur Finanzierung sind im Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) Regelungen getroffen worden. Bei Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft trägt die Gemeinde die durch die Elternbeiträge nicht gedeckten Personal- und Sachkosten. Ist der Träger der Einrichtung ein freier Träger, hat die Gemeinde den durch Elternbeiträge und den Eigenanteil des Trägers nicht gedeckten Anteil der Personal- und Sachkosten zu übernehmen (vgl. § 17 SächsKitaG).

Der Gesetzgeber hat mit dem Beschluss zum Doppelhaushalt für die Jahre 2019 und 2020 neue Regelungen zur Höhe der Elternbeiträge in § 15 SächsKitaG getroffen. Die Elternbeiträge sollen in Krippen mindestens 15 % und dürfen höchstens 23 %, bei Kindergärten für die Zeit vor dem Schulvorbereitungsjahr mindestens 15% und höchstens 30 % sowie bei Kindergärten im Schulvorbereitungsjahr und Horten höchstens 30 % der zuletzt nach § 14 Absatz 2 SächsKitaG bekanntgemachten Personal- und Sachkosten im Sinne von § 14 Absatz 1 SächsKitaG betragen. Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde in Abstimmung mit dem Träger der Kindertageseinrichtung und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt. Die Erziehungsberechtigten sind vom Träger zu beteiligen.

Die Gemeinden erhalten zur Förderung der Aufgaben nach dem SächsKitaG einen jährlichen Landeszuschuss je aufgenommenes Kind, berechnet auf eine neunstündige Betreuungszeit. Der Landeszuschuss wurde in den vergangenen Jahren mehrfach angepasst. Er betrug 2008 1.800 EUR und beträgt seit 1. September 2018 2.455 EUR. Eine Drittelung der Personal- und Sachkosten ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Dies würde im Übrigen die Belastung der Eltern deutlich erhöhen.

Eine Streichung der Rechtsgrundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen (§ 15 SächsKitaG) zieht einen Mehrbelastungsausgleich des Freistaates Sachsen gegenüber den Kommunen nach sich und ist in den Planungen des Doppelhaushalts 2019/2020 gegenwärtig nicht vorgesehen.

Der Sächsische Landtag hat mit dem Beschluss zum Doppelhaushalt für die Jahre 2019 und 2020 die weitere Verbesserung der gesetzlich geregelten Rahmenbedingungen sowohl für Kindertageseinrichtungen als auch für Kindertagespflege auf den Weg gebracht. Dazu gehört die Einführung von Zeiten für mittelbare pädagogische Tätigkeiten (Vor- und Nachbereitungszeiten) in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten werden durch eine entsprechende Erhöhung der Landespauschale vom Freistaat Sachsen getragen. Ab 1. Juni 2019 wird die Landespauschale auf 2.733 EUR und ab 1. Juli 2019 um nochmals 300 EUR zum Ausgleich allgemein gestiegener Betriebskosten erhöht. Des Weiteren wird an die Gemeinden ab 1. Juni 2019 für jedes in Kindertagespflege aufgenommenes Kind zur Finanzierung der mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten ein zusätzlicher Landeszuschuss in Höhe von 420 EUR gezahlt.

Der Petition kann vom Grundsatz der kostenfreien Bildung und Erziehung in Kindertagesstätten nicht abgeholfen werden. Ein Teil der Forderungen - Verbesserung der Kita-Finanzierung durch das Land Sachsen und Anerkennung der Vor- und Nachbereitungszeiten - werden im aktuellen Doppelhaushalt 2019/20 umgesetzt.